

graben, rindmauren, hollwercken, basteien, auch pflöstrn, prunnenwerck, feuberung der statt, laitung des Lechs und andre notwendige sachen [unter sich haben und haben die hiesfür gemachten arbeiten] an des rats allerlai sorten besölter diener zu bezalen¹ — bis alles die herren baumaister aus krafft des rats in irem baumaisterampt zu verrichten befelch tragen. man hat darneben auch des rats geschworen ampt, wölichs seine sondre conditiones und ordnung hat, die verfortailigung in den burgerlichen gepeuen zu verhieten, wöliches, ainem erberen rat und dem freien stand zu ehren, billich hierinnen nit vergessen werden soll².

10

Das römisch censorisch und sittenrichterampt

Zudem hat der römisch senat ain ampt, dem gemainen nuß vast dienstlich, im geprauch gehapt, wöliches auch von dem rat zu Rom mit sondren redlichen, tapferen herren des rats von der gemaind und den patricibus besezet worden ist. dieses ampt ist hernacher über 15 ain lange zeit aus ursachen, daß die tugent bei den Römern verfallen wollte, zu halten angefangen worden, domit die tugent und

a) tragen und haben, darneben auch b.

gemacht werden möge und nicht, wie geschehen, gewartét, biß aus einem kleinen ein großer schaden werde. 3) Weiln auch der gemainen stadt sehr vil, ja das meiste daran gelegen, daß die zuzuhr auf dem Lech und Wertach wohl verforget, als sollen die herren baumeistere immer und immer solchen bau denen mit Baiern habenden verträgen gemäß erhalten und den geringsten anlaß nit geben, daß mit Baiern einiger aufstoß zu besorgen. 4) Sollen die herren baumeistere auf die wassertürm durch ire unterhabende brunnenmeister, pallier samt iren tagwerdern sorgen, damit alles in guetem gang erhalten werde, auf daß sich kein burger wegen seines zu geben habenden wasserzins zu beschweren habe zc. 5) Sollen gleichfalls die herren baumeistere auch auf das pflaster der stadt durch ire underhabende pflastermeister, pallier und gefind samt farren, damit das pflaster sauber und gut erhalten werde, [zu achten] veranstalten. 6. Sollen sie auch alle und jede bediente ordenlich, nachdem sie bei iren ämtern, wohin sie gehören, aufgenommen worden, einschreiben, teils um inen ire besoldungen zu bezalen, teils aber — das Gott gnädig abwenden wolle —, da ein feuersbrunst auffkame, jeder wüßte, was er zu verrichten und zu tun haben möchte.“ (Cgm. 2730.) — Auch den Baumeistern wurde nach der Amtsordnung von 1466 für jede Sitzung ein Sold von 16 Pfennigen bezahlt (später mehr).

1. Das Konsulatbuch Jägers enthält fol. 37 ein Vollbild, das die Baumeisterstube und die die Handwerker bezahlenden Baumeister darstellt. Diese Auszahlung geschah in der Regel am Samstag oder Montag jeder Woche.

2. Dieses Amt verfaß eine Baukommission, bestehend aus Ratsherren und „geschworenen“, vom Räte bestellten Werkleuten, die alle bei diesem angezeigten Bauprojekte zu prüfen, zu begutachten und darauf zu dringen hatten, daß bei der Ausführung die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten würden. — Vgl. Schumann S. 148.